

Beschluss I / 16 Rechtsschutz im Auslandseinsatz

Seit vielen Jahren setzt sich der Deutsche BundeswehrVerband dafür ein, den Rechtsschutz der im Ausland eingesetzten Soldatinnen und Soldaten zu verbessern. In der Vergangenheit ist es auch immer wieder zu punktuellen Verbesserungen gekommen, deren Umsetzung im Bereich der Exekutive durch den Deutschen BundeswehrVerband kritisch, aber konstruktiv begleitet worden ist. Zuletzt hat die Bundesregierung in Umsetzung eines Auftrages aus der Koalitionsvereinbarung vom Oktober 2009 für Straftaten deutscher Soldatinnen und Soldaten in besonderer Auslandsverwendung einen zusätzlichen Gerichtsstand in Kempten vorgeschlagen, der so vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde.

Um umfassenden Rechtsschutz der im Ausland eingesetzten Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr zu gewährleisten, fordert der Deutsche BundeswehrVerband:

1. Deutschland muss sich die jeweils uneingeschränkte Strafgerichtsbarkeit über das eingesetzte Personal dem jeweiligen Aufenthaltstaat gegenüber vorbehalten, es sei denn, im Aufenthaltstaat sind Beschuldigtenrechte nach deutschem Standard gegeben oder gewährt. Diese Vorbehalte gegenüber dem Aufenthaltstaat sind in den entsprechenden völkerrechtlichen Vertragstexten („Status of Forces Agreement“ und „Military Technical Agreement“) niederzulegen.
2. Die Schaffung eines zusätzlichen Gerichtsstands in Kempten ist ein erster, jedoch keineswegs ausreichender Schritt in die richtige Richtung, dem weitere folgen müssen. Im Ziel sollte ein ausschließlicher Gerichtsstand für Straftaten im Ausland eingesetzter Soldatinnen und Soldaten stehen.
3. Die zuständige Staatsanwaltschaft muss die Tatortermittlungen selbst und unter voller Beachtung der Strafprozessordnung (StPO) am Tatort führen. Die Tatortbesichtigung kann dabei nicht durch das „Nachstellen“ bestimmter Geschehensabläufe im Inland ersetzt werden.
4. Hierzu sind formal Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft in den Einsatzgebieten der Bundeswehr zu bestimmen. Der Einsatz von Feldjägerkräften der Bundeswehr als „de-facto“-Ermittlungspersonen darf – ungeachtet der Qualität der geleisteten Ermittlungsarbeit – allenfalls hilfswise in Betracht kommen, nicht aber als Dauerlösung. In keinem Fall dürfen die strafrechtlichen und disziplinarischen Ermittlungen von denselben Personen durchgeführt werden.
5. Vom Zeitpunkt der ersten Befassung der zuständigen Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde an sind sämtliche Vernehmungen, bei denen die Soldatin oder der Soldat nicht zuvor nach den Vorschriften der StPO belehrt worden ist, für das Strafverfahren als unverwertbar zu sperren.
6. Vernehmungen in den Einsatzgebieten sind nur zulässig, wenn der Soldatin oder dem Soldaten zuvor Zugang zu einem Verteidiger gewährt wurde. Im Inland sind Vernehmungen unabhängig vom Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaft am Standort der Soldatin oder des Soldaten bzw. am Standort des Leittruppenteils zu ermöglichen. Soldatinnen und Soldaten, die im Auslandseinsatz Leben und Gesundheit riskieren, dürfen bei einsatzbedingten Vorfällen mit strafrechtlicher Relevanz nicht die Beschuldigtenrechte abgeschnitten werden, die im Inland jedem vermeintlichen Straftäter ganz selbstverständlich zugestanden werden. Hierzu ist erforderlich, die gesetzlichen Grundlagen für die Strafverfolgung in den Einsatzgebieten der Bundeswehr an die besondere Situation dort anzupassen. Zielführend ist hierbei allein die Verabschiedung eines Ausführungsgesetzes zu Artikel 96 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Standortkameradschaft Köln
KennNr 2011 3000

Deutscher BundeswehrVerband
- Landesgeschäftsstelle West -
Südstraße 123
53175 Bonn

FAX: 0228 – 3823 – 2333
Mail: west@dbwv.de

INFO: Deutscher BundeswehrVerband
- Verbandspolitik und Recht -
Südstraße 123
53175 Bonn

FAX: 0228 – 3823 – 230

Antrag an die Landesversammlung West 2013

Stichwort:

Rechtsschutz im Einsatz (III/51 alt)

Antragstext:

Die bestehende Regelung des Rechtsschutzes im Einsatz muss durch den Dienstgeber verbessert werden. Der Rechtsschutz im Auslandseinsatz darf sich nicht auf die Regelung des Kostenrisikos beschränken. Eine effektive Bereitstellung sachkundiger rechtlicher Beratung und Verteidigung muss gewährleistet werden. Der Soldat im Einsatz benötigt ungehinderten Zugang zu einem Verteidiger seines Vertrauens.

Antragsbegründung:

Der Schutz des Soldaten ist erst dann gewährleistet wenn ihm ein Anwalt seines Vertrauens zur Seite gestellt wurde, noch bevor er sich zur Sache äußern soll.

Der o.a. Antrag wurde in der Standortversammlung der Standortkameradschaft Köln am 21.02.2013 beschlossen.

Der Antrag wurde am 29.05.2013 in der Landesversammlung West des DBwV unverändert angenommen, für die Hauptversammlung als Beschluss I / 25 vorbereitet und in der Hauptversammlung im November 2013 abgelehnt, da in I / 24, jetzt I / 16 enthalten.

.....
Peter Scheitza
Oberstleutnant
Stellvertretender Vorsitzender der Standortkameradschaft Köln

Standortkameradschaft Köln
KennNr 2011 3000

Deutscher BundeswehrVerband
- Landesgeschäftsstelle West -
Südstraße 123
53175 Bonn

FAX: 0228 – 3823 – 2333
Mail: west@dbwv.de

INFO: Deutscher BundeswehrVerband
- Verbandspolitik und Recht -
Südstraße 123
53175 Bonn

FAX: 0228 – 3823 – 230

Antrag an die Landesversammlung West 2013

Stichwort:

Rechtssicherheit für Soldaten im Auslandseinsatz (III/53 alt)

Antragstext:

Der DBwV möge sich dafür einsetzen, die Rechtslage beim Einsatz militärischer Gewalt zu klären und die Rechtsstellung der Soldaten im Falle von strafrechtlicher und/oder disziplinarer Würdigung zu verbessern.

- Die betroffenen Soldaten sollen umfassenden Kostenschutz erhalten;
- Die staatsanwaltliche Zuständigkeit ist auf eine Ermittlungsbehörde zu konzentrieren, welche auch am Tatort ermittelt;

Antragsbegründung:

keine

Der o.a. Antrag wurde in der Standortversammlung der Standortkameradschaft Köln am 21.02.2013 beschlossen.

Der Antrag wurde am 29.05.2013 in der Landesversammlung West des DBwV unverändert angenommen, für die Hauptversammlung als Beschluss I / 26 vorbereitet und in der Hauptversammlung im November 2013 abgelehnt, da Kostenschutz geregelt ist und im Übrigen in Antrag I / 24, jetzt I / 16, enthalten ist.

.....
Peter Scheitza
Oberstleutnant
Stellvertretender Vorsitzender der Standortkameradschaft Köln